

Gemeinsame Vergütungsregelung

zwischen

**Bundesverband der Film- und
Fernsehspieler e.V. (BFFS)**

und

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN

zwischen **Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler e.V. (BFFS)**
Kurfürstenstraße 130
10785 Berlin

- nachfolgend „**BFFS**“ genannt -

und **ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH**
Medienallee 7
85774 Unterföhring

(zugleich für ihre Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold, sixx und ggf. zukünftige Sender)

- nachfolgend zusammen „**Sender**“ genannt -

Präambel

Ziel der Parteien ist es, in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln Gagenuntergrenzen für Schauspielerinnen und Schauspieler (nachfolgend zusammen „**Schauspielerin**“ genannt) bei fiktionalen Produktionen von Sender festzulegen sowie verbindlich zu regeln, wie Schauspielerinnen sowie Synchronschauspielerinnen und Synchronschauspieler (nachfolgend zusammen „**Synchronschauspielerin**“ genannt) auf Grundlage des § 32a UrhG im Fernsbereich bei fiktionalen Produktionen von Sender an Erträgen und Vorteilen von Sender angemessen zu beteiligen sind.

Es wird klargestellt, dass diese Gemeinsamen Vergütungsregeln auch für die Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold, sixx und ggf. zukünftige Sender von Sender rechtsverbindlich sind.

Vor diesem Hintergrund haben die Parteien – auch zur Regelung von „Altfällen“ vor Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln – folgendes vereinbart:

A. Anwendungsbereich

I. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf folgende fiktionale Produktionen:

1. Von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene voll- oder kofinanzierte TV-Movies und einzelne Episoden von TV-Reihen, jeweils mit einer Länge von ca. 90 Minuten (netto, d.h. Länge ohne Werbeunterbrechung),
2. von Sender selbst produzierte oder in Auftrag gegebene voll- oder kofinanzierte einzelne Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) sowie
3. von Sender voll- oder koproduzierte/kofinanzierte Kinofilme,

dies jeweils, sofern diese von einem Produzenten, der seinen Sitz in Deutschland hat, in deutscher Originalsprache hergestellt worden sind. Sollte zukünftig eine Konstellation auftreten, die wegen dieser Beschränkung zwar nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln fällt, eine entsprechende Regelung dieser Konstellation aber sinnvoll und angemessen erscheint (beispielsweise bei Produktionen, bei denen mindestens ein Viertel der Schauspielerinnen Deutsche sind), werden sich die Parteien darüber im Rahmen der Vermittlungsstelle gemäß nachfolgender Regelung unter F. verständigen.

Ausgenommen vom sachlichen Anwendungsbereich sind Formate wie z.B. „Richterin Barbara Salesch“, „K11 – Kommissare im Einsatz“ und „Patchwork Family“ (im Folgenden „**scripted reality-Formate**“ genannt). Bei Uneinigkeit über die Einordnung einer Produktion als scripted-reality-Format erfolgt eine Einigung in der Schlichtungsstelle gemäß nachfolgender Regelung unter F.

TV-Movies und Reihenepisoden mit einer Länge von ca. 90 Minuten (netto) sowie Kinofilme werden nachstehend zusammenfassend einheitlich „**Spielfilme**“ genannt.

TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten (netto) werden nachstehend einheitlich „**TV-Serien**“ genannt.

Sollten Spielfilme oder TV-Serien mit anderen als den o.g. Längen von Sender produziert/koproduziert oder finanziert/kofinanziert in Auftrag gegeben werden, ist es erklärter Wille der Parteien, sich gemeinschaftlich auf eine anpassende Erweiterung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln auch auf solche Produktionen zu verständigen.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf folgende Mitwirkende in den o.g. fiktionalen Produktionen:

1. Schauspielerinnen und
2. Synchronschauspielerinnen.

Dies gilt unabhängig davon, ob diese Mitwirkenden Mitglied im BFFS sind oder nicht, d.h. es ist Wille beider Parteien, dass sich auch Nicht-Mitglieder des BFFS während der Laufzeit dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln auf diese Gemeinsamen Vergütungsregeln berufen können.

Schauspielerinnen im Sinne dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien (1) in negativer Abgrenzung keine Komparsen sowie keine unausgebildeten und unerfahrenen Schauspiellaien sowie (2) in positiver Abgrenzung nur Schauspielerinnen, die in dem jeweiligen Spielfilm bzw. der jeweiligen Episode der TV-Serie eine Sprechrolle mit mindestens drei Sätzen Text haben.

Treten der Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler zwischen BFFS und der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. (im Folgenden „**Schauspieltarifvertrag**“ genannt) sowie der Kleindarstellertarifvertrag (in seiner neuen Fassung) zwischen der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e.V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di (im Folgenden „**Kleindarstellertarifvertrag**“ genannt) bis zum 31.03.2014 in Kraft, werden die vorgenannten Abgrenzungen zum Zwecke der Einheitlichkeit durch nachfolgende Abgrenzungen automatisch, das heißt, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung zwischen den Parteien bedarf, ersetzt:

Schauspielerinnen im Sinne dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien

(1) in positiver Abgrenzung

- Schauspielerinnen, im Sinne des Schauspieltarifvertrages,
- mit Ausnahme unausgebildeter und unerfahrener Schauspiellaien im Sinne der Ziffer 3.5.3. des Schauspieltarifvertrages,

sowie (2) in negativer Abgrenzung

- keine Kleindarsteller und/oder Komparsen im Sinne des Kleindarstellervertrages.

III. Kein Ausschluss von Ansprüchen gegenüber Produzenten

Die Parteien sind sich einig und halten zur Klarstellung fest, dass diese Gemeinsamen Vergütungsregeln etwaige Ansprüche der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen gegenüber den Produzenten, insbesondere nach §§ 32, 32a Abs. 1 UrhG, unberührt lassen. Es wird weiter klargestellt, dass die nachfolgende Regelung unter C.III. hiervon unberührt bleibt.

B. Gagenuntergrenzen Schauspielerinnen (inklusive umfassende Rechteeinräumung)

Die Parteien stimmen darin überein, dass ab Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bei dann neu beginnenden Produktionen gemäß vorstehender Regelung A. I. 1. und 2. sowie bei dann neu beginnenden majoritär von Sender finanzierten Produktionen gemäß vorstehender Regelung A. I. 3. die Gagenuntergrenze auf der Höhe der Einstiegsgage in Höhe von **EUR 880,-** je Drehtag (inklusive umfassende Rechteeinräumung) nicht unterschritten werden darf.

Die vorgenannte Gagenuntergrenze auf Höhe der Einstiegsgage gilt für volljährige Schauspielerinnen. Ausgenommen hiervon sind Schauspielerinnen in längerfristigen Beschäftigungen. Eine längerfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die betroffene Schauspielerin von dem jeweiligen Filmhersteller für mindestens vier Monate durchgehend beschäftigt wird.

Das heißt, Gagen der einzelnen Schauspielerinnen sind nach wie vor frei verhandelbar und Sender bezweckt mit der Festlegung vorstehender Gagenuntergrenzen auf Höhe der Einstiegsgage keine Nivellierung des Gagengefüges nach unten.

Sofern gemäß dem Schauspielertarifvertrag Unterschreitungen der Einstiegsgage zulässig sind, sind diese Unterschreitungen auch unter diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln zulässig. Es besteht aber Einigkeit, dass im Schauspielertarifvertrag insoweit ausdrücklich unregelte Punkte und/oder Punkte, über die die Parteien dieses Tarifvertrages ausdrücklich keine Einigung erzielen konnten, keine Unterschreitungen unter diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln zulassen.

Lediglich bei zwei (nur nach gesonderter Abstimmung mit dem BFFS auch mehr) Diplom- und/oder Debütfilmen (d.h. als Debütfilm kann nur der erste Film des/r jeweiligen Debütanten/in gewertet werden) im Jahr können ausnahmsweise unter der Gagenuntergrenze auf Höhe der Einstiegsgage liegende Gagen vereinbart werden.

C. Beteiligungsmodell Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen

I. Reichweiten-Beteiligungsmodell

Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen erhalten nach Erreichen der Beteiligungsreichweite gemäß nachfolgender Ziffer 1. eine Beteiligung, deren Höhe sich nach nachfolgender Ziffer 2. bestimmt.

1. Beteiligungsreichweite

Die Beteiligungsreichweite ergibt sich aus der Referenzreichweite (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 1.1) zzgl. 40% (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 1.2).

1.1 Referenzreichweite

Die Referenzreichweite stellt die Erwartung von Sender an die Anzahl an Zuschauern der jeweiligen Produktion dar. Es gelten folgende Referenzreichweiten:

1.1.1 Referenzreichweite im Normalfall:

Referenzreichweite
TV-Serie
(je Episode):

3.750.000 Zuschauer

Referenzreichweite
Spielfilm (Standard):

4.650.000 Zuschauer

Diese Referenzreichweite wurde von Sender folgendermaßen hergeleitet:

- Zur Refinanzierung eines Spielfilms bzw. einer TV-Serien-Episode sind drei Free-TV-Ausstrahlungen (eine Free-TV-Ausstrahlung = eine selbständige Ausstrahlung inkl. einer unselbständigen Wiederholung) in der Prime-Time (Sendestart zwischen 20:00 und 23:00 Uhr) bzw. in dem ursprünglich für die Produktion vorgesehenen Time-Slot erforderlich.
- Die durchschnittliche Referenzreichweite wurde durch Betrachtung der in den letzten 10 Jahren (01.01.2002 bis 31.12.2011) erreichten Durchschnittsreichweiten von TV-Movies/TV-Reihen-Episoden und TV-Serien-Episoden ermittelt, in dem die Durchschnittsreichweiten (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) aller Free-TV-Erstaussstrahlungen, aller Zweit- und aller Drittausstrahlungen (jeweils selbständige Ausstrahlung zzgl. unselbständiger Wiederholung) addiert wurden.

Basis für die Referenzreichweite bei Spielfilmen (nicht: TV-Serie) ist eine durchschnittliche Senderfinanzierung in Höhe von EUR 1.250.000,- (Grundbetrag).

1.1.2 Referenzreichweite in Sonderfällen:

Die Parteien vereinbaren für folgende zwei Sonderfälle eine abweichende Referenzreichweite:

Referenzreichweite
High-Cost-
Spielfilm:

Wenn der Finanzierungsbeitrag des Senders **mehr als EUR 1.700.000,-** beträgt, wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Grundbetrag in Höhe von EUR 1.250.000,- nach oben angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 2.000.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x 2.000.000 ./ 1.250.000 = **7.440.000 Zuschauer**

Referenzreichweite
Spielfilm Nachwuchs-
projekt:

Bei **Nachwuchsprojekten** wird die Referenzreichweite im Verhältnis des tatsächlichen Finanzierungsbeitrags des Senders zum Grundbetrag in Höhe von EUR 1.250.000,- nach unten angepasst.

Berechnungsbeispiel bei einem Finanzierungsbeitrag Sender in Höhe von EUR 450.000,-:

Referenzreichweite beträgt 4.650.000 Zuschauer x 450.000 ./ 1.250.000 = **1.674.000 Zuschauer**

1.2 **Beteiligungsreichweite 1. Stufe**

Die Beteiligungsreichweite 1. Stufe, ab deren Erreichen die reichweitenabhängige Beteiligung der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln erfolgt, ergibt sich aus der Referenzreichweite zzgl. 40%. Mithin ergibt sich hier folgendes Bild:

Beteiligungsreichweite

1. Stufe TV-Serie

(je Episode):

3.750.000 Zuschauer x 1,4 = **5.250.000 Zuschauer**

Beteiligungsreichweite

1. Stufe Spielfilm

(Standard):

4.650.000 Zuschauer x 1,4 = **6.510.000 Zuschauer**

Beispielrechnung:

Beteiligungsreichweite

1. Stufe High-Cost-Spielfilm

(Finanzierungsbeitrag

Sender: EUR 2.000.000,-):

7.440.000 Zuschauer x 1,4 = **10.416.000 Zuschauer**

Beispielsrechnung:

Beteiligungsreichweite

1. Stufe Nachwuchsprojekt

(Finanzierungsbeitrag Sender:

EUR 450.000,-):

1.674.000 Zuschauer x 1,4 = **2.343.600 Zuschauer**

1.3 **Beteiligungsreichweite weitere Stufen**

Die in nachfolgender Ziffer 2. geregelte Beteiligung erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen nach Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe zudem jeweils auch für jede weiteren vollen 40 % (d.h. Referenzreichweite zzgl. 80%, Referenzreichweite zzgl. 120%, Referenzreichweite zzgl. 160% etc.).

1.4 Berechnung der Beteiligungsreichweite

Für die Berechnung der jeweils erzielten Beteiligungsreichweite werden zusätzlich zu den klassischen Free-TV-Reichweiten, die von Sender allein zur Ermittlung der Referenzreichweite herangezogen wurden, auch die weiteren nachfolgend definierten Reichweiten berücksichtigt, um der zunehmenden Abwanderung der Zuschauer in die On-Demand-Nutzung Rechnung zu tragen. Mithin finden folgende Nutzungen Berücksichtigung:

- die Zuschauer Free-TV und Pay-TV (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) in Deutschland, bei Berücksichtigung aller selbständigen Ausstrahlungen sowie aller jeweils unselbständigen Wiederholungen,
- die Free-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren),
- die Pay-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 2,5), sowie
- die im deutschsprachigen Europa abgesetzten Bildtonträger (insb. Kauf-DVDs/-Bluerays) sowie Download-To-Own-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein verkaufter Bildtonträger/ein Download-To-Own-Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 5).

Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren), auch wenn der betreffende Sender in der Vermarktung eine engere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 39 Jahren) haben sollte. Soweit ein Sender jedoch eine weitere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 59 Jahren) hat, zählt diese weitere Zielgruppe für die Berechnung der Bestsellerreichweite. Im ersten Evaluierungstermin gemäß nachfolgender Regelung D. werden die Parteien neu besprechen, welche Zielgruppen zukünftig für die Berechnung gelten sollen.

Sämtliche Nutzer der vorgenannten Medien werden nachstehend zusammen „**Zuschauer**“ genannt.

Die Reichweiten werden jeweils aber nur dann berücksichtigt, soweit und solange die entsprechend genutzten Rechte dem Sender zustehen bzw. einem Dritten vom Sender eingeräumt wurden.

2. Beteiligung nach dem Reichweiten-Beteiligungsmodell

Bei Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. oben unter Regelung C.I. 1.2) erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zusammen eine Beteiligung wie folgt:

TV-Serie: **EUR 4.000,-** je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: **EUR 8.000,-** je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. oben unter Regelung C.I. 1.3) erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zusammen eine Beteiligung wie folgt:

TV-Serie: jeweils **EUR 5.000,-** je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 9.000,- bei Erreichen von 6.750.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite: der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%))

Spielfilm: jeweils **EUR 10.000,-** je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt EUR 18.000,- bei Erreichen von 8.370.000 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite: der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%))

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei vor Inkrafttreten des § 32a UrhG abgeschlossenen „Altverträgen“ nur Erträge bzw. Vorteile aus der Nutzung einer Produktion, die dem Sender nach dem Stichtag (28.03.2002) zugeflossen sind, zu berücksichtigen sind, da Schauspieler nach § 36 UrhG a.F. nicht anspruchsberechtigt waren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien für „Altverträge“ folgendes:

Die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen erhalten eine Beteiligung, die dem Anteil der nach dem Stichtag (28.03.2002) erreichten Reichweite an der insgesamt erreichten Reichweite entspricht.

Beispielsrechnung:

Hat ein TV-Movie z.B. zum 31.12.2013 nach dem o.g. Stichtag eine Reichweite von 4,5 Mio. Zuschauern erreicht und insgesamt eine Reichweite von 8 Mio. Zuschauern, ergibt sich folgendes Bild:

Die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen des TV-Movies erhalten zusammen für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (6.510.000 Zuschauer) eine Beteiligung in Höhe von EUR 5.529,95 = Ergebnis aus EUR 8.000,- x **4.500.000 / Beteiligungsreichweite 1. Stufe.**

Erreicht der entsprechende TV-Movie z.B. zum 31.12.2014 zusätzlich eine Reichweite von weiteren 1 Mio. Zuschauern, erhalten die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen des TV-Movies zusammen in diesem Jahr für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 2. Stufe (8.370.000 Zuschauer) eine weitere Beteiligung in Höhe von EUR 6.571,09 = Ergebnis aus EUR 10.000,- x **5.500.000 / Beteiligungsreichweite 2. Stufe**.

II. **Beteiligung der Schauspielerinnen an Programmvertriebs-Erlösen (nur bei Produktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)**

1. **Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle**

Eine Beteiligung der Schauspielerinnen an allen von Sender erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen einer Produktion erfolgt, sobald die nachstehend näher definierten Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen erreicht wurden:

Programmvertriebs- Beteiligungsschwelle TV-Serie (je Episode):

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe von 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen tatsächlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm tatsächlich eingehenden Programmvertriebs-Erlösen abzüglich Steuern (nachfolgend „**Netto-Programmvertriebs-Erlöse**“ genannt) einen Betrag in Höhe von EUR 60.000,- erwirtschaftet.

Programmvertriebs- Beteiligungsschwelle Spielfilm:

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe von 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen tatsächlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm tatsächlich eingehenden Netto-Programmvertriebs-Erlösen einen Betrag in Höhe von EUR 130.000,- erwirtschaftet.

2. Höhe der Beteiligung

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle gemäß vorstehender Regelung C. II. 1. werden alle Schauspielerinnen zusammen an allen bei Sender bislang eingegangenen und noch eingehenden, die Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle übersteigenden Netto-Programmvertriebs-Erlösen aus dem Vertrieb des entsprechenden Spielfilms bzw. der TV-Serien-Episode mit

5 %
(in Worten: fünf Prozent)

beteiligt.

III. Keine mehrfache Geltendmachung von Beteiligungsansprüchen

Soweit einer Schauspielerin bzw. einer Synchronschauspielerin Beteiligungen nach den vorstehenden Regelungen C. I. 2 bzw. C. II. 2 zustehen, kann die Schauspielerin bzw. die Synchronschauspielerin ihren jeweiligen Beteiligungsanspruch – was zur Klarstellung festgehalten wird – nicht mehrfach gegenüber verschiedenen Unternehmen geltend machen. Dies bedeutet, dass entsprechende Zahlungen von Sender oder einem anderen Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media AG an die Zahlstelle des BFFS gemäß nachfolgender Regelung C. IV. 2. die ProSiebenSat.1 Media AG und Unternehmen, an denen die ProSiebenSat.1 Media AG beteiligt ist, sowie andere Verwerter entlasten, sofern und soweit deren Nutzungen bei der Ermittlung der Beteiligungsreichweite/Erlösbeteiligung bereits eingerechnet wurden.

IV. Abrechnung Beteiligungen, Einrichtung einer Zahlstelle durch den BFFS

1. Abrechnung

Sender wird jeweils jährlich bis zum 31.03. eines Kalenderjahres die im Vorjahr

- bei Spielfilmen und TV-Serien-Episoden erreichten Reichweiten und
- bei Produktionen gemäß vorstehender Regelung C. II. die bei ihm eingegangenen Netto-Programmvertriebs-Erlöse

ermitteln.

Sollte ein Spielfilm und/oder eine TV-Serien-Episode danach die in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln festgelegten Schwellenwerte und/oder eine Produktion gemäß vorstehender Regelung C. II. die in Regelung C. II. festgelegte Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle für einen Beteiligungsanspruch erreichen, wird Sender die Zahlstelle des BFFS gemäß nachfolgender Ziffer 2. (im Folgenden „**Deutsche Schauspielkasse**“ genannt) unverzüglich nach dem jeweiligen 31.03. schriftlich benachrichtigen und auf der Grundlage einer entsprechenden Gutschrift pro Spielfilm bzw. TV-Serien-Episode bzw. Produktion gemäß Regelung C. II. die Beteiligung gemäß diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln an die Deutsche Schauspielkasse auszahlen.

Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen Sender, BFFS und der Deutschen Schauspielkasse (im Folgenden „**3-Seiten-Vereinbarung**“ genannt).

2. Einrichtung der Deutschen Schauspielkasse

Der BFFS wird die Deutsche Schauspielkasse einrichten, welche die Beteiligungen gemäß diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln in Empfang nehmen und mit schuldbefreiender Wirkung für Sender und die sonstigen gemäß der Regelung C. III. entlasteten Unternehmen an die an der jeweiligen Produktion beteiligten Schauspielerinnen bzw. Synchronschauspielerinnen auszahlen wird.

Näheres regelt die 3-Seiten-Vereinbarung.

3. Verteilung der von Sender gezahlten Beteiligungen an die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen

3.1 Drehtagbasiertes bzw. takesbasiertes Verteilungsschema

Sender willigt ein, dass die Verteilung der von Sender für die Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen nach Maßgabe dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ausgezahlten Beteiligungen auf Basis der Anzahl der Drehtage (bei Schauspielerinnen) bzw. der Anzahl der Takes (bei Synchronschauspielerinnen) oder, falls dies nicht möglich sein sollte, auf Basis der Dauer des Erscheinens (bei Schauspielerinnen) bzw. der Dauer des Tonbeitrags (bei Synchronschauspielerinnen) erfolgt¹.

Die diesbezüglichen Details sind in der diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln als wesentlicher Bestandteil beigefügten Anlage „Verteilungsschema der den Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zustehenden Erfolgssumme“ geregelt.

3.2 Information von Produzenten

Sender wird den/die Produzenten der jeweiligen Produktion auffordern, die für das Verteilungsschema benötigten Informationen zur vertraulichen Weiterleitung an die Deutsche Schauspielkasse zur Verfügung zu stellen und die vorab insoweit ggf. erforderlichen Zustimmungen der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen einzuholen.

¹ Angesichts der datenschutzrechtlichen Bedenken, die die Produzenten und auch Sender mit einem honorarbasierten Verteilungssystem haben, und vor dem Hintergrund, dass die GVL von ihrem früheren honorarbasierten zu einem drehtag- bzw. takesbasierten Verteilungssystem wechseln musste, hat der BFFS für ein drehtag- bzw. takesbasiertes Verteilungsschema auch im Rahmen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln plädiert.

D. Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln sind die ersten ihrer Art und auf Basis der von Sender vorgelegten Daten zustande gekommen.

Die Parteien werden sich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung alle zwei Jahre, erstmals Anfang Juni 2015, treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen/Ergänzungen/Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln, die Sender und/oder BFFS für erforderlich halten, zu verständigen. Die dabei einvernehmlich vereinbarten Anpassungen/Ergänzungen/Änderungen sollen jeweils bereits ab dem 01.01. des auf die Evaluierung folgenden Jahres gelten, es sei denn, die Parteien vereinbaren zu gegebener Zeit etwas Abweichendes.

E. Laufzeit

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2016. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht eine Partei oder beide Parteien die Gemeinsamen Vergütungsregeln vorab mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt haben. Eine ordentliche Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jedwede Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung gelten diese Gemeinsamen Vergütungsregeln für alle Auswertungen der in ihren sachlichen Anwendungsbereich fallenden Produktionen, die von der Vergangenheit bis zum 31.12.2016 erfolgt sind.

F. Vermittlungsstelle / Schiedsgericht

Sachverhalte, welche in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln nicht konkret geregelt sind sowie Streitigkeiten über die Auslegung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln werden die Parteien einer von beiden Parteien gemeinsam eingesetzten Vermittlungsstelle überlassen. Scheitert der Versuch, Streitigkeiten über die Vermittlungsstelle beizulegen, werden diese nach einer von den Parteien dann noch einvernehmlich festzulegenden Schiedsgerichtsordnung entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist deutsches Recht.

G. Vertraulichkeit

Der BFFS wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von Sender erhält, streng vertraulich behandeln.

H. Sonstiges

I. 3-Seiten-Vereinbarung

Die Parteien dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln verpflichten sich, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln in Verhandlungen über den Inhalt der 3-Seiten-Vereinbarung einzutreten. Sie sind bestrebt, die 3-Seiten-Vereinbarung so schnell wie möglich nach Treu und Glauben wirksam zu vereinbaren.

II. Umsatzsteuer

Alle Beteiligungen für Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen ermäßigten Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

III. Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – jeweils der Sitz der beklagten Partei.

Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 17. 2013

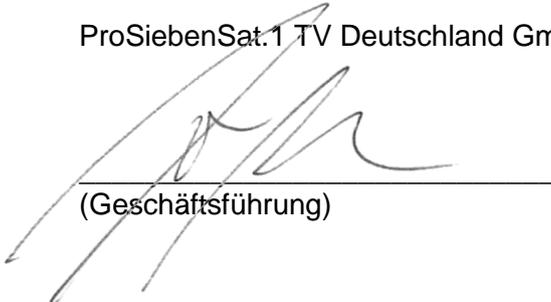
Bundesverband der Film- und Fernsehchauspieler e.V. (BFFS)



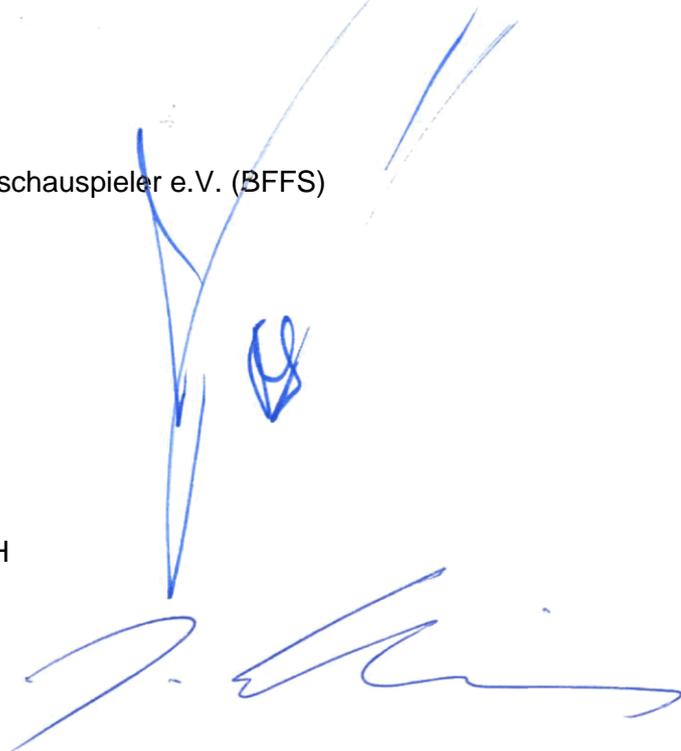
(Vorstand)

Unterföhring, den 17. 2013

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH



(Geschäftsführung)



Anlage zu den Gemeinsamen Vergütungsregeln zwischen Sender und BFFS

V e r t e i l u n g s s c h e m a

der den Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen zustehenden Erfolgssumme

1. Erfolgsfilm

Der Erfolgsfilm ist der Fernseh- oder Kinofilm oder die Episode einer Fernsehreihe oder die Folge einer Fernsehserie, die oder der die Beteiligungsreichweiten wie in den „Gemeinsamen Vergütungsregeln“ zwischen ProSiebenSat.1 und BFFS unter C I 2. beschrieben erreicht hat.

2. Erfolgssumme

Die Erfolgssumme ist eine der beiden in den „Gemeinsamen Vergütungsregeln“ zwischen ProSiebenSat.1 und BFFS unter C I 2. beschriebenen Beteiligungsbeträge, die als „Folgevergütungen“ unter den einzelnen ausübenden Künstlerinnen und Künstler aufgeteilt werden, die an einem Erfolgsfilm darstellerisch mitgewirkt haben (im Folgenden „Berechtigte“² genannt).

3. Sektionen mit Folgevergütung

Die Berechtigten, denen eine Folgevergütung zusteht, untergliedern sich abschließend in 2 Sektionen:

3.1. Schauspielsektion

Alle, die im Sinne des Tarifvertrages für Schauspielerinnen und Schauspieler schauspielerisch am Erfolgsfilm mitgewirkt haben, bilden die „Schauspielsektion“ und werden im Folgenden „Schauspielerinnen“ genannt.

3.2. Synchronsektion

Alle, die als Synchronschauspielerin¹ oder Synchronsprecherin¹ an der Fassung des Erfolgsfilms mitgewirkt haben, die den in den „Gemeinsamen Vergütungsregeln“ unter C I 2. beschriebenen Erfolg hatte, bilden die Synchronsektion und werden im Folgenden „Synchronschauspielerinnen“¹ genannt.

4. Basiseinheiten

Die Basiseinheiten der Berechtigten sind die Werte, die zur Berechnung der Folgevergütung einer jeden Berechtigten zugrunde liegen.

4.1. Anzahl der Drehtage als Basiseinheit für die Schauspielsektion

Die auf den Erfolgsfilm bezogene Anzahl der Drehtage einer am Erfolgsfilm beteiligten Schauspielerin bildet ihre Basiseinheit.

4.2. Anzahl der Takes als Basiseinheit für die Synchronsektion

Die auf den Erfolgsfilm bezogene Anzahl der Takes einer am Erfolgsfilm beteiligten Synchronschauspielerin bildet ihre Basiseinheit.

² Die Bezeichnungen Berechtigte, Schauspielerin, Synchronschauspielerin, Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen etc. stehen auch für die jeweiligen männlichen Geschlechtsformen.

4.3. Basiseinheit bei Fernsehreihen oder -serien

Ist der Erfolgsfilm eine Fernsehreihenepisode oder eine -serienfolge, errechnet sich die Basiseinheit durch die Teilung der auf den ganzen Drehblock bzw. der ganzen Drehstaffel bezogenen Anzahl der Drehtage bzw. Takes einer Berechtigten durch die Anzahl der dem ganzen Drehblock bzw. der ganzen Drehstaffel zugehörigen Fernsehreihenepisoden oder -serienfolgen, an denen die Berechtigte mitgewirkt hat.

4.4. Basissondereinheiten bei Altfällen

„Altfälle“ sind vor Inkrafttreten der „Gemeinsamen Vergütungsregeln“ zwischen ProSiebenSat.1 und BFFS am ... hergestellte Erfolgsfilme, deren Basiseinheiten nach den Ziffern 4.2, 4.2 und 4.3 nicht mehr verfügbar sind.

4.4.1. Die auf einen Altfall bezogene Dauer des Erscheinens einer Schauspielerin bildet ihre Basissondereinheit.

4.4.2. Die auf einen Altfall bezogene Dauer des Tonbeitrags einer Synchronschauspielerin bildet ihre Basissondereinheit.

5. Sektionsschlüssel

Der Sektionsschlüssel ist der prozentuale Anteil, der einer Sektion an der ganzen Erfolgssumme zusteht.

Der Sektionsschlüssel der Schauspielsektion heißt Schauspielschlüssel und der Sektionsschlüssel der Synchronsektion heißt Synchronschlüssel.

5.1. Sektionswertung

5.1.1. Die Sektionswertung ist der prozentuale Faktor, mit der die Basiseinheiten oder Basissondereinheiten einer Sektion gegenüber den Basiseinheiten oder Basissondereinheiten anderer Sektionen auf- oder abgewertet werden, um der künstlerischen Relevanz der betreffenden Sektion gegenüber der anderen gerecht zu werden.

5.1.2. Ausgenommen bei Altfällen betragen die Sektionswertung für die Schauspielsektion 100% und die Sektionswertung für die Synchronsektion 1%.

5.1.3. Bei Altfällen betragen die Sektionswertung für die Schauspielsektion 100% und die Sektionswertung für die Synchronsektion 25%.

5.2. Berechnung des Sektionsschlüssels

Jeder Sektionsschlüssel ergibt sich aus der Multiplikation der Basiseinheitssumme der betreffenden Sektion mit seiner Sektionswertung geteilt durch die Summe der für jede der 2 Sektionen durchgeführten Multiplikation der Basiseinheitssumme mit der jeweiligen Sektionswertung.

5.2.1. Entsprechen berechnet sich der Schauspielschlüssel der Schauspielsektion wie in der nachfolgende „Schauspielschlüsselformel“ dargestellt:

$$\frac{[\sum_{j=1}^m \text{Drehtage der Schauspielerin}_j] \times 100\%}{[\sum_{j=1}^m \text{Drehtage der Schauspielerin}_j] \times 100\% + [\sum_{k=1}^n \text{Takes der Synchronschauspielerin}_k] \times 1\%} = \text{Schauspielschlüssel}$$

5.2.2. Entsprechen berechnet sich der Synchronschlüssel der Synchronsektion wie in der nachfolgende „Synchronschlüsselformel“ dargestellt:

$$\frac{[\sum_{k=1}^n \text{Takes der Synchronschauspielerin}_k] \times 1\%}{[\sum_{j=1}^m \text{Drehtage der Schauspielerin}_j] \times 100\% + [\sum_{k=1}^n \text{Takes der Synchronschauspielerin}_k] \times 1\%} = \text{Synchronschlüssel}$$

5.2.3. Für die Formeln in den Ziffern 5.2.1 und 5.1.2 gilt:
j durchläuft alle **m** Schauspielerinnen und **k** durchläuft alle **n** Synchronschauspielerinnen.

6. Berechtigenschlüssel

Der Berechtigenschlüssel ist der prozentuale Anteil, der einer Berechtigten an der ganzen Erfolgssumme zusteht.

6.1. Berechnung des Berechtigenschlüssels

Jeder Berechtigenschlüssel einer Berechtigten ergibt sich aus der Multiplikation ihrer mit dem Sozialbeugungsexponenten ihrer Sektion potenzierten Basiseinheit mit dem für ihre Sektion gemäß der Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 berechneten Sektionsschlüssel geteilt durch die Summe aller mit dem gleichen Sozialbeugungsexponenten potenzierten Basiseinheiten der betreffenden Sektion wie in nachfolgender Formel dargestellt:

$$\frac{\text{Basiseinheit}_i \times \text{Sektionsschlüssel}}{\sum_{k=1}^n \text{Basiseinheit}_k} = \text{Berechtigenschlüssel}_i$$

k durchläuft als **i** alle **n** Berechtigte innerhalb einer Sektion.

Die Berechnung der Berechtigenschlüssel erfolgt nur für die Sektionen, denen zumindest eine Berechtigte angehört (**n** ist größer Null).

7. Berechnung der Folgevergütung für jede Berechtigte

Die Folgevergütung einer jeden Berechtigten ergibt sich aus der Multiplikation ihres gemäß Ziffer 6.1 berechneten Berechtigenschlüssels mit der Erfolgssumme wie in nachfolgender Formel dargestellt:

$$\text{Berechtigenschlüssel}_i \times \text{Erfolgssumme} = \text{Folgevergütung}_i$$

i ist eine von allen Berechtigten.